

Der Bürgermeister

Hilden, den 12.04.2006

AZ.: II/20



Hilden

WP 04-09 SV 20/066

Beschlussvorlage

öffentlich

**Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit; Antrag der Fraktion
Bürgeraktion Hilden**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2006			
Rat der Stadt Hilden	10.05.2006			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Punkte 1 und 2 des Antrages der BA-Fraktion vom 5.04.2006. Falls Ziffer 3 des Antrages rechtlich möglich ist, wird die Friedhofsatzung entsprechend geändert.“

In Vertretung

Thiele
1. Beigeordneter

Erläuterungen und Begründungen:

Die Fraktion Bürgeraktion Hilden hat in der Sitzung des Rates den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Zunächst werden der Sitzungsvorlage einige Unterlagen zu diesem Thema beigefügt. Auch ist eine Übersicht mit den Städten ausgedruckt, die entsprechende Ratsbeschlüsse bisher gefasst haben.

So gesehen würde bei positiver Beschlussfassung nichts dagegen sprechen, die Hildener Vergabeunterlagen um diesen Passus zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber soll erwähnt sein, dass an der einen oder anderen Stelle sicherlich die Produkte dadurch etwas teurer werden. Vor dem Hintergrund der Folgen der „ausbeuterischen Kinderarbeit“ sollte dieses allerdings in den Hintergrund geraten.

In der Kürze der Zeit konnte die Frage abschließend noch nicht geklärt werden, ob in der Friedhofssatzung festgelegt werden kann, dass zukünftig nur noch Grabsteine oder ähnliches aufgestellt werden dürfen, für die eine Zertifizierung nach der ILO-Konvention 182 besteht. Die Verwaltung wird versuchen bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder bis zur Sitzung des Rates entsprechende Stellungnahmen einzuholen. Diese würden gegebenenfalls nachgereicht oder in der Sitzung verteilt werden.

In Vertretung

Thiele
1. Beigeordneter

Anlage

Fr. Urban

Zusätzliche Erläuterungen zur SV 20/066

24.04.2006

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. April 2006/Rat am 10. Mai 2006

Antrag der RA „Keine Produkte aus anheimlicher Kinderarbeit“

Der gleiche Antrag, wie der der BA, wurde durch die Grünen-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt vorgelegt. Die Prüfung des Antrages durch den Magistrat, ob zukünftig in der Frankfurter Friedhofsordnung festgelegt werden kann, dass nur noch Grabsteine und Einfassungen aufgestellt werden dürfen, für die eine Zertifizierung nach den Forderungen der ILO-Konvention 182 besteht, dauerte 8 Monate. Als Ergebnis bleibt hier festzuhalten, dass die Verhinderung einer Beschaffung von Produkten aus anheimlicher Kinderarbeit nur dort möglich ist, wo es auch juristisch durchsetzbar ist, nämlich speziell im städtischen Vergabewesen.

Angehörige, die im Rahmen ihres Grabnutzungsrechts einen Grabstein bei einem Steinmetzbetrieb erwerben, muss das im Grundgesetz verankerte Recht auf Selbstbestimmung auch bei der Regelung der Ausstattung und der Grabpflege grundsätzlich zugestanden werden. Der Steinmetz als Einzelhändler wiederum ordert die Grabsteine bei Großhändlern. Die Überwachung der Standards für die Zulieferbetriebe gestaltet sich schwierig. Die Stadt kann lediglich die Beauftragungen, die sie selbst veranlasst, reglementieren. Eine Einflussnahme auf Aufträge Dritter, in diesem Fall die Steinmetzbetriebe, ist leider nicht möglich und kann somit auch nicht in der Friedhofsatzung geregelt werden.

Aus der Geltung des Gesetzesvorbehaltes ergeben sich nach der herrschenden Meinung erhebliche Auswirkungen für Inhalt und Umfang der Satzungsautonomie. Indem sie die gemeindliche Satzungsautonomie dem Vorbehalt des Gesetzes unterwirft, kommt die herrschende Meinung zu dem Schluss, dass es den Gemeinden auf der Grundlage der allgemeinen in den Kommunalordnungen vorgesehene Satzungsautonomie nicht gestattet sein soll, ohne besondere Rechtsgrundlage in die Grundrechte der Bürger einzugreifen. Satzungen, die mit Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre verbunden sind, sowie alle wesentlichen grundrechtserheblichen Satzungsregelungen sollen einer besonderen formal-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Soweit überhaupt eine nähere Auseinandersetzung bzw. eine Begründung erfolgt, wird überwiegend darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft sei, damit die Rechtssetzungsfähigkeit der Gemeinden trotz eines gewissen legislatorischen Charakters im System der staatlichen Gewaltenteilung dem Bereich der Verwaltung und nicht dem der Gesetzgebung zuzuordnen sei. Die grundlegende Entscheidung, ob und welche Gemeinschaftsinteressen so gewichtig sind, dass Grundrechte des einzelnen zurücktreten müssen, fällt indessen alleine in den Verantwortungsbereich des staatlichen Gesetzgebers.

Die Gewährleistung der gemeindlichen Satzungsautonomie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG genügt insofern ebenso wenig, wie das in den einschlägigen Kommunalordnungsverfassungen normierte allgemeine Satzungsrecht.